

Hausordnung

für die Obdachlosennotunterkunft des Marktes Garmisch-Partenkirchen

1. Diese Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil der Einweisungsverfügung als Obdachloser.
2. Im Gesamtnutzungsentgelt sind die Raum- und Möbelmiete, Heizung, Strom und Beleuchtung pauschal enthalten. Auf Sparsamkeit im Verbrauch von Wasser, elektrischem Strom und Heizung ist daher besonders zu achten.
3. Die eingewiesenen Personen dürfen das ihnen zugewiesene Zimmer nur für eigene Zwecke nutzen. Eine Beherbergung anderer Personen ist nicht gestattet.
4. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Unterkunft verboten. Im Eingangsbereich ist dafür eine Ausweichfläche für Raucher eingerichtet (inklusive Aschenbecher).
5. Der Konsum von Alkohol ist nur in den Küchen und im Gemeinschaftsraum erlaubt; der Konsum in den Schlafräumen kann ein sofortiges Hausverbot zur Folge haben.
6. Das Essen sowie das Aufbewahren oder die Zubereitung von Lebensmitteln ist in den Zimmern nicht erlaubt. Hierfür stehen die Küchen und der Gemeinschaftsraum zur Verfügung (1. Stock für Frauen, Erdgeschoss für Männer).
7. Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese unter anderem zu folgendem zu folgendem Verhalten:
 - Vermeidung störender Geräusche, wie starkes Türeinschlagen und Treppenlaufen, Musizieren einschließlich Radio und Fernseher in belästigender Lautstärke und Ausdauer sowie andersartige störende Geräusche.
 - Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Unrat in die außerhalb des Hauses aufgestellten Müllcontainer.
8. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden in einem ordentlichen Zustand übergeben und sind schonend zu behandeln. Die eingewiesenen Personen haften für Beschädigungen und übermäßige Abnutzung.
9. Beauftragte des Marktes Garmisch-Partenkirchen, die Sozialdienste, der Sicherheitsdienst und der Hausmeister haben jederzeit das Recht, das zugewiesene Zimmer zu öffnen und zu betreten. Der Sicherheitsdienst ist jederzeit befugt eine Taschenkontrolle und bei Bedarf eine Unterkunftskontrolle (Zimmer) durchzuführen.
10. Bei Auszug ist das Zimmer in einem sauberen Zustand zu übergeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe, insbesondere Beschädigung und Verunreinigung des Inventars, wird der Grundzustand des Zimmers auf Kosten der eingewiesenen Person wiederhergestellt.
11. Um- und Einbauten, Abänderungen der Installationsanlagen innerhalb und außerhalb des Zimmers sind nicht gestattet.
12. Fahrräder oder sonstige Gegenstände dürfen nicht in den Gängen und im Treppenhaus abgestellt werden.

13. Die Haustüre ist ab 21:30 Uhr abgeschlossen. Besuche dürfen ab dieser Zeit nicht in den Räumen der Notunterkunft stattfinden.

14. Es ist darauf zu achten, dass eine Verstopfung der Abflussleitungen (WC-Schüsseln, Wasch- und Spülbecken, Duschen) vermieden wird. Deshalb dürfen dort kein hartes Papier, Damenbinden, Küchenabfälle, Fette usw. entsorgt werden.

Die Duscheinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere in den Wintermonaten ist darauf zu achten, dass die Einrichtungen nicht einfrieren. Falls die Anordnungen nicht beachtet werden, können die anfallenden Reparatur- und Instandsetzungskosten auf die eingewiesenen Personen umgelegt werden.

15. Haustiere dürfen grundsätzlich nicht gehalten werden.

16. Außerhalb der zugewiesenen Zimmer ist von allen Bewohnern und Besuchern der Obdachlosennotunterkunft eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2 Maske oder vergleichbar) zu tragen. In allen Bereichen einschließlich in den Gemeinschaftsräumen der Unterkunft ist auf einen ständigen Abstand von mind. 1,5 Metern zu achten. Es ist maximal eine Besuchsperson pro Zimmer erlaubt. In der Besuchszeit ist von allen Anwesenden in diesem Zimmer immer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2 Maske oder vergleichbar) zu tragen.

17. Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind alle behördlichen und polizeilichen Vorschriften von den eingewiesenen Personen auch dann zu beachten, wenn diese in der Hausordnung nicht näher erwähnt sind. Den Anweisungen der Beauftragten des Marktes Garmisch-Partenkirchen, des Sicherheitsdienstes und des Hausmeisters ist stets Folge zu leisten.

18. Das Mitbringen, der Handel und Konsum von Drogen und Betäubungsmittel jeglicher Art, und das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen gemäß dem Waffengesetz (WaffG) ist verboten. Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittel- u. Waffengesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet. Die Nichtbeachtung kann ferner ein sofortiges Hausverbot zur Folge haben.

19. Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Hausordnung oder das Nichtbefolgen von Anweisungen des Personals wird zuerst eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfall kann ein temporäres oder generelles Hausverbot verfügt und umgesetzt werden. Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegenüber dem Personal und Mitbewohnern werden unverzüglich zur Anzeige gebracht und können zum sofortigen temporären oder generellen Hausverbot führen.

Garmisch-Partenkirchen, den 22. Februar 2021


Claudia Zolk
2. Bürgermeisterin